

S A W A L

Rechtsanwälte & Notar

Veräußerung ist Veräußerung

Viele Teilungserklärungen von Wohnungseigentümergeinschaften enthalten eine Klausel in der die Zustimmung des Verwalters für Veräußerungen eines Eigentümers festgelegt wird. Das Kammergericht ist der Auffassung, dass dieses Klausel restriktive auszulegen ist. D.h. andere Erwerbsvorgänge wie beispielsweise Schenkungen im Zuge der vorweggenommenen Erbfolge bedürfen dann nicht der Verwalterzustimmung. Wenn der/die teilenden Eigentümer dies umfassend regeln wollen, muss dies explizit in der notariellen Teilungserklärung aufgenommen werden.

Kammergericht vom 17.08.2010, 1 W 97/10

[Blog abonnieren \(RSS\)](#)

[jetzt auch auf Twitter](#)

Jetzt "Fan" auf Facebook werden

URL des Beitrages: <http://www.ra-sawal.de/Wordpress/?p=2534>

Related Posts [Verwalterzustimmung ? ungelöste Probleme II](#)

- [Verwalterzustimmung ? ungelöste Probleme](#)
- [Zustimmung des alten Verwalters](#)
- [Zustimmungserfordernis des WEG-Verwalters](#)
- [Keine Schenkungssteuer bei Kettenschenkungen](#)